



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-20001/0029-II/A/2/2016**

Wien, 18.3.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8359/J des Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl u.a.** wie folgt:

**Frage 1:**

Nein (der zitierte Artikel erschien übrigens 1994).

In Österreich ist für die Sozialversicherung § 358 ASVG relevant: Demnach ist im Wesentlichen für die Feststellung des Geburtsdatums der versicherten Person die erste schriftliche Angabe der versicherten Person gegenüber einem Versicherungsträger heranzuziehen.

Die Bestimmung ist seit 1. Jänner 2002 in Kraft. Die deutsche Rechtslage ist ähnlich (vgl. § 33a Sozialgesetzbuch I - SGB I). Mit Urteil des OGH vom 12.5.2009, 10 ObS 76/09p, wurde anerkannt, dass auf die erste schriftliche Angabe gegenüber irgendeinem Versicherungsträger abzustellen ist, nicht speziell jenem, bei dem gerade eine Versicherung etc. besteht.

Aber auch bereits vorher wurden auffällige, nicht konkret begründbare, Geburtsdatumsänderungs-Versuche (die nicht nur in Richtung Älterwerden gingen, auch Gegenteiliges war denkbar, wenn es z. B. um die Verlängerung von Bezugsdauern von Kindern ging) aufgrund der Verpflichtung der Versicherungsträger zur amtswegigen Wahrheitsfindung nicht akzeptiert.

Sozialversicherungsrechtlich sind Geburtsdatumsänderungen daher grundlegend anders zu beurteilen als personenstandsrechtlich.

**Fragen 2 bis 12:**

Angesichts der Rechtslage treffen diese Fragen für den Bereich des österreichischen Sozialversicherungsrechts nicht zu, eine Beantwortung dieser Fragen ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

